Zusammenarbeitsvertrag zur gemeinsamen Erbringung der Anforderungen an einen Obstgarten der Qualitätsstufe II gemäss Artikel 59 und Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV)

(wenn nur Zurechnungsflächen und/oder Strukturelemente betroffen sind bitte Anbindungsvertrag verwenden)

Vertragspartner

Betriebs-Nr.	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
1			
2			

Gestützt auf die DZV vom 23. Oktober 2013 und die aktuellen Weisungen und Erläuterungen, vereinbaren die Vertragspartner, die Anforderungen an einen Obstgarten gemeinsam zu erbringen.

Dies bedeutet, dass die für einen gemeinsamen Obstgarten benötigten Hochstamm-Feldobstbäume, Zurechnungsfläche(n), Strukturelemente sowie natürliche oder künstliche Nisthöhlen von beiden Vertragspartnern gemeinsam erbracht werden.

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung sind Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages. Sie können unter www.landwirtschaftsamt.tg.ch → Downloads / Services → BFF Qualitätsstufe II aufgerufen werden.
- Bäume, Zurechnungsflächen und Strukturelemente, die Teil eines Obstgartens sind, können nicht Bestandteil eines anderen Obstgartens sein.
- Maximal zwei Betriebe können zusammen die Kriterien für einen gemeinsamen Obstgarten erfüllen.
- Der Obstgarten der beteiligten Betriebe wird von den Kontrollorganen als **ein Obstgarten** behandelt. Die Vertragspartner tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Anforderungen.
- Die Zusammenarbeit kann nur zwischen zwei Betriebsleitern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erfolgen, welche den ÖLN erfüllen und über einen anerkannten Betrieb nach Artikel 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; 910.91) verfügen.
- Unvollständige oder ungültige Verträge führen zu einer Nicht- oder Teilanerkennung des Obstgartens.
- Die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrages (oder Teilen davon) ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.
- Die Biodiversitätsbeiträge QII pro Hochstamm-Feldobstbaum werden getrennt nach Vertragspartner ausgerichtet.

2. Zusatzbestimmungen für einen gemeinsamen Obstgarten

- Ein gemeinsamer Obstgarten muss mindestens 100 beitragsberechtigte Bäume umfassen.
- Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet.
- Der Obstgarten kann auf mehr als einer Betriebsparzelle liegen.

3. Zusatzbestimmungen für die überbetrieblichen Zurechnungsflächen

- Bei einer Verkleinerung der Zurechnungsfläche wird die Zahl der beitragsberechtigten Bäume des Obstgartens auf Grund der verbleibenden Zurechnungsfläche berechnet und allenfalls die Baumzahl des Obstgartens reduziert.
- Die Reduktion einer Zurechnungsfläche ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.
- Eine Kürzung der Beiträge auf Grund einer Reduktion der Zurechnungsfläche wird zuerst bei demjenigen Landwirt vorgenommen, bei dem die Zurechnungsfläche verkleinert worden ist. Andere Abmachungen können zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Der finanzielle Ausgleich ist direkt zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

4. Zusatzbestimmungen für die überbetrieblichen Strukturelemente

- Die Vertragspartner müssen sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 8 Jahren bestehen bleiben. Sie können jederzeit durch andere geeignete Strukturelemente ersetzt werden.
- Die Vertragspartner haben die Strukturelemente in einer Planskizze einzutragen und zu bezeichnen.
- Die Reduktion der Anzahl Strukturelemente ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.
- Eine Kürzung der Beiträge auf Grund einer Reduktion der Anzahl Strukturelemente wird gleichmässig bei beiden Vertragspartnern vorgenommen. Andere Abmachungen können zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Der finanzielle Ausgleich ist direkt zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindestelle für Landwirtschaft oder
ans Landwirtschaftsamt: Ruedi Stark, +41 58 345 57 17, ruedi.stark@tg.ch

Deklaration des gemeinsamen Obstgartens

Hochstamm-Feldobstbäume	**Betrieb 1**			**Betrieb 2**		
	Bäume (Anzahl)	**Gemeinde**	**Parz-Nr.**	**Bäume** (Anzahl)	**Gemeinde**	**Parz-Nr.**
Total pro Betrieb						
Total Betrieb 1+2						

Zurechnungs-fläche(n) BFF	**Betrieb 1**			**Betrieb 2**		
Bezeichnung/Typ	**Fläche** (Aren)	**Gemeinde**	**Parz-Nr.**	**Fläche** (Aren)	**Gemeinde**	**Parz-Nr.**
Total pro Betrieb						
Total Betrieb 1+2						

Strukturelemente	**Betrieb 1**			**Betrieb 2**		
Bezeichnung/Nr.	**Elemente** (Anzahl)	**Gemeinde**	**Parz-Nr.**	**Elemente** (Anzahl)	**Gemeinde**	**Parz-Nr.**
Total pro Betrieb						
Total Betrieb 1+2						

Künstliche oder natürliche Nistgelegenheiten	**Betrieb 1**	**Betrieb 2**
Bezeichnung/Nr.	**Elemente (Anzahl)**	**Elemente (Anzahl)**
Total pro Betrieb		
Total Betrieb 1+2		

Ansprechpartner

Für die Kontrolle des Obstgartens ist folgender Vertragspartner der Ansprechpartner für die Kontrollorgane:

Name: ..... Vorname: ..... Ort: .....

Telefon: .....

Kürzungen

Bei Nichterfüllung von Voraussetzungen und Auflagen für den Obstgarten werden die Beiträge beider Vertragspartner gemäss Direktzahlungsverordnung Anhang 8 (Art. 105 Abs. 1) gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner oder durch vorzeitige Vertragsauflösung verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen finanziellen Ansprüchen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für 8 Jahre und beginnt am 1. März. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 28. Februar schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Landwirtschaftsamt einzureichen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 8 Jahre.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner 1			
Vertragspartner 2			

Der unterzeichnete Vertrag ist zusammen mit dem Anmeldeformular H (Gesuch um Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume) fristgerecht der zuständigen Gemeindestelle für Landwirtschaft einzureichen. Diese leitet den Vertrag und das Anmeldeformular H mit dem Anerkennungsantrag an das Landwirtschaftsamt weiter.

Bewilligung durch das Landwirtschaftsamt

Stempel: Datum: Unterschrift:

Kanton Thurgau
Landwirtschaftsamt
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10
www.landwirtschaftsamt.tg.ch